



Entsiegelung

Förderrichtlinie zur Entsiegelung von privaten Wohn- und Gewerbegrundstücken

Gültig ab 9. September 2024

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?.....	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	4
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	5
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	5
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?.....	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Verwendungsnachweis.....	7
1.4	Auszahlung.....	7
2.	Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?	7
2.1	Altlasten.....	7
2.2	Entfernung Belag und Tragschichten	8
2.3	Bodenlockerung und Bodenaustausch	8
2.4	Bepflanzung	8
3.	Hinweis zur Niederschlagswassergebühr	8
4.	Hamburgisches Transparenzgesetz	8

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Entsiegelungen auf Grundstücken zu fördern. Damit kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung, zum Gesundheitsschutz der Bürger:innen, zur Starkregenvorsorge und zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden.

Intakte Böden tragen zur Kühlung und Klimaanpassung bei und schützen so in Städten direkt die Bürger:innen vor sommerlichen Hitzebelastungen.

Ebenso leisten unversiegelte Böden einen wertvollen Beitrag zur Starkregenvorsorge. Niederschlag kann versickern und folglich die Grundwasserspeicher auffüllen. Das Regenwasser belastet hierdurch nicht die Kanalisation.

Es entsteht neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen, der sich auch für Spiel- und Bewegungsflächen eignet und damit die Aufenthaltsqualität des Menschen steigert.

Zusätzlich sind gesunde Böden als Lebensraum von enormer Bedeutung für die Biodiversität. Bodenorganismen sorgen sowohl für Stoffabbau als auch für den Humusaufbau. Grün- und Freiflächen und insbesondere Gärten sind auf funktionsfähige und gesunde Böden angewiesen.

Aufgrund der Entsiegelung kann sich eine Rabattierung der in Hamburg fälligen Niederschlagswassergebühr ergeben. Hierzu ist ein Antrag bei HAMBURG WASSER erforderlich.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Grundeigentümer:innen bzw. Eigentümer:innengemeinschaften in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) in Hamburg

Wohnungseigentümer:innengemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer:innen (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer oder einem Bevollmächtigten (in der Regel Verwalter:in) zu stellen.

Nicht gefördert werden:

- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO) ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4a AGVO)
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für eine Entsiegelung vollversiegelter Flächen bereit ab 10 m².

Es werden für die Planung der Entsiegelung, die Durchführung (Aufbruch), fachgerechte Entsorgung des bei der Maßnahme anfallenden Materials, den auf der entsiegelten Fläche erforderlichen durchlässigen Bodenaufbau und die Begrünung (z. B. Rasensaat) Fördermittel bereitgestellt.

Eine Bodenversiegelung liegt vor, wenn die Fläche mit Beton, Asphalt oder einer wassergebundenen Decke luft- und wasserdicht abgedeckt ist und dadurch der Gasaustausch mit der Luft und die Versickerung des Regenwassers nicht mehr erfolgen können.

Bei der Förderung wird zwischen vollentsiegelten Flächen und teilentsiegelten Flächen unterschieden. Vollentsiegelte Flächen sind komplett wasserdurchlässig und können ganz bepflanzt werden. Unter teilentsiegelten Flächen sind Bereiche zu verstehen, die zur Befahrbarkeit mit offeneren Belägen wie Rasengittersteinen oder auch TTE-Systemen ausgestattet sind.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Begründungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)
- Entsiegelungen auf einer Altlast oder altlastverdächtigen Flächen
- Teilentsiegelungen in Wasserschutzgebieten
- Teilentsiegelungen mit dem alleinigen Ziel der Wasserdurchlässigkeit (z. B. mittels einer wassergebundenen Decke)

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Investitionskosten für Privatpersonen bzw. 30 % für Unternehmen und sonstige Organisationen (inkl. Wohnungseigentümer:innengemeinschaften).

Die Förderhöchstgrenze ist auf 25.000 € je Grundstück begrenzt.

Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten gefördert.

Bei Teilentsiegelungen werden 40 % der förderfähigen Investitionskosten für die Berechnung der Förderung anerkannt. Bei einer Teilentsiegelung (z. B. Rasengittersteine) werden nur die Kosten für den Abbruch und die Entsorgung berücksichtigt, nicht die Belagsänderung.

Der Fördergegenstand ist mindestens fünf Jahre zu er- und unterhalten; andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Technische Anforderungen an die Fördermaßnahme sind im Anhang beschrieben.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der:die Investor:in u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors oder der Investorin zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der:die Antragstellende hat über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nur für nicht-wirtschaftlich tätige Antragstellende beihilfefrei.

Sofern es sich um Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, werden Förderungen nach dieser Richtlinie auf Grundlage von Art. 45 AGVO in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 9. September 2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.

8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-446
risa@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das elektronische Antragsportal der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg:

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der/die Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Altlasten

Mögliche Altlastenbetroffenheiten, die einer Entsiegelung entgegenstehen könnten, werden intern im Zuge der Antragstellung geprüft.

2.2 Entfernung Belag und Tragschichten

Die versiegelnd wirkenden Schichten wie Asphalt, Beton oder Pflastersteine sind vollständig zu entfernen und zu entsorgen. Alle weiteren Tragschichten wie Aufschüttungen und Schotter, Kies oder Splitt etc. sind vollständig aufzunehmen und nachweislich zu entsorgen. Abbruchkosten von Alt- oder Aufbauten auf versiegelten Flächen sind nicht förderfähig.

2.3 Bodenlockerung und Bodenaustausch

Vor dem Wiederaufbau der Fläche ist der anstehende Boden fachgerecht aufzulockern, so dass eine Versickerung wieder problemlos stattfinden kann. Im Anschluss kann neuer bepflanzbarer Boden aufgebracht werden. Bei vollständigen Entsiegelungen sind mindestens 15 cm Mutterboden aufzubringen. Bei Teilentsiegelungen sind die technischen Anforderungen der jeweiligen Beläge zu berücksichtigen.

2.4 Bepflanzung

Die entsiegelten Flächen sind zu bepflanzen, wenn möglich mit heimischen Arten (z.B. Rasen, Stauden, Gehölz). Gehölze werden mit einem Stammumfang <6 cm gefördert.

Bei Eigenleistung im Zusammenhang mit der Bepflanzung sind nur die Sachkosten für die Pflanzen förderfähig.

3. Hinweis zur Niederschlagswassergebühr

Eine Einsparung bei der Niederschlagswassergebühr durch die Entsiegelung von Flächen kann erzielt werden, wenn für diese Flächen bereits im Vorfeld Niederschlagswasser in das Sielnetz eingeleitet wurde und diese Flächen im Rahmen des Umbaus entsiegelt oder teilentsiegelt werden. In Hamburg beträgt die jährliche Niederschlagswassergebühr aktuell 0,80 € pro Quadratmeter versiegelter oder überbauter Grundstücksfläche, die an das öffentliche Sielnetz angeschlossen ist. Ein formloser schriftlicher Änderungsantrag auf Reduzierung der für die Niederschlagswassergebühr relevanten Flächen kann bei HAMBURG WASSER nach Umsetzung der Maßnahme gestellt werden (<https://www.hamburgwasser.de/service/preise-und-informationen/tarife-und-gebuehren/niederschlagswassergebuehr>). Hierbei ist genau zu benennen, welche Fläche(n) baulich verändert wurde(n). Dem Antrag sind prüffähige Nachweise (z. B. Rechnungen über den Rückbau oder Umbau der Fläche) beizufügen. Die rechtlichen Grundlagen für eine Flächenrabattierung sind in § 13a des Sielabgabengesetzes geregelt.

4. Hamburgisches Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

